

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 18. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2015) und **Antwort**

»Walk the Talk« (I) – Übersetzungs- und Dolmetschleistungen bei den Berliner Behörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Vergütungsgrundlage erfolgt die Vergütung von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen bei den Berliner Behörden, insbesondere bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Finanzbehörden und Standesämtern? (Bitte Nennung der genauen Sätze für diese Leistungen.)

Zu 1.: Die Senatskanzlei Berlin deckt ihren Übersetzungs- und Dolmetschbedarf über den hauseigenen Sprachendienst ab. Der Sprachendienst arbeitet darüber hinaus entsprechend seiner Kapazitäten auch für die übrigen Senatsverwaltungen. In der Regel schließt das die nachgeordneten Behörden nicht ein. Jedoch bietet der Sprachendienst auch für diese Beratung in Sachen Übersetzen und Dolmetschen und spricht Empfehlungen freiberuflicher Übersetzerinnen bzw. Übersetzer und Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher aus.

Für die Polizei Berlin tätige dolmetschende Personen erhalten je nach Anlass unterschiedliche Honorare: Bei einer Beauftragung im Auftrag bzw. mit Billigung der Staats- oder Staatsanwaltschaft oder der Heranziehung durch die Polizei in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), der Stundensatz beträgt 70,00 Euro. In allen anderen Fällen wird nach der Richtlinie über die Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern bei polizeilichen Inanspruchnahmen (Dolmetscher-RL) abgerechnet. Diese Richtlinie sieht zurzeit einen Stundensatz von 45,00 Euro vor.

Für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist Vergütungsgrundlage für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG).

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LA-GeSo) beschäftigt im Bereich der Aufnahme und Versorgung von Asylsuchenden vier festangestellte Sprachmittler, die eine Vergütung auf Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nach Entgeltgruppe (EG) 9 erhalten. Darüber hinaus werden derzeit 137 Honorarsprachmittlerinnen und Honorarsprachmittler beschäftigt, die auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz) eine Vergütung in Höhe von 13,00 Euro / Stunde erhalten.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) beauftragt ausschließlich die Erstaufnahme- und Clearingeinrichtung (EAC) die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Wenn sie aus Kapazitätsgründen verlegt wurden, sorgt wiederum die Einrichtung für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Der Stundenlohn beträgt 11,66 Euro. Die An- und Abfahrt wird mit je 1 Stunde berechnet. Der Stundenlohn entspricht der HonVSoz Abschnitt C Gruppe 1.

Bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen wird im Rahmen des Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma der Gemeindedolmetschdienst (GDD) in Anspruch genommen. Die Höhe des Honorars für Sprachmittlung bemisst sich nach HonVSoz vom 01.08.2006; Vergütungssatz: HonVSoz-Anlage Abschnitt C Gruppe 1 und liegt nach der Honorarbemessung bei dem Satz von 25,00 Euro inkl. Fahrtkosten pro Zeitstunde. Je nach Einsatzdauer wurden im Rahmen des Projekts folgende Honorarsätze vereinbart: Bis zu 1 Stunde = 25,00 Euro, bis zu 2 Stunden = 20,00 Euro pro Stunde, mehr als 2 Stunden = 15,00 Euro pro Stunde.

Ein fremdsprachlicher Assistent in Arabisch und Kurdisch arbeitet als vertragliche Honorarkraft bei einem Teil der Beratungstätigkeit.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit richtet sich die Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem "Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S.

718, 776), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist" (JVEG), und zwar über § 1 Abs. 1 Ziff. 1 nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 14 JVEG. Sie erhalten ein Honorar (§§ 9 bis 11), ggf. Fahrtkostensatz (§ 5) sowie Aufwandsentschädigungen (§§ 6, 7, 12). Das Honorar der dolmetschenden Person bemisst sich nach Stundensätzen, § 9 Abs. 3 JVEG: 70,00 Euro für jede Stunde; falls die Heranziehung für simultanes Dolmetschen erfolgt ist: 75,00 Euro pro Stunde. Das Honorar für Übersetzungen bemisst sich nach Zahl der Anschläge des schriftlichen Textes, § 11 JVEG: 1,55 Euro für jeweils 55 Anschläge des Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten: 1,75 Euro pro 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Unter besonders erschwerten Umständen (schwere Lesbarkeit, besondere Eilbedürftigkeit, seltene Fremdsprache) beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro. Das Mindesthonorar für einen Auftrag ist mit 15,00 Euro festgelegt. Die gerichtlichen Parteien bzw. Beteiligten können einer von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Vergütung gegenüber dem Gericht zustimmen; eine Heranziehung der dolmetschenden oder übersetzenden Person erfolgt dann jedoch erst nach Leistung einer Vorschusszahlung, § 13 JVEG.

Im Bereich der Berliner Finanzämter ist kein Fall bekannt, in dem eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beschäftigt werden musste. Für den Fall, dass Unterlagen in fremder Sprache vorgelegt werden, prüfen die Finanzämter zunächst, ob eine Übersetzung durch eigene Bedienstete oder im Wege der Amtshilfe beschafft werden kann. Hierzu ist für die Finanzämter eine Übersicht veröffentlicht, die Namen von insgesamt 281 Beschäftigten der Finanzämter mit Kenntnissen in Fremdsprachen enthält. Dieser Pool vereint Kenntnisse in insgesamt 17 Sprachen und kann für Übersetzungen in Anspruch genommen werden. Sollten seitens der Finanzämter Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer in Anspruch genommen werden, erhalten diese eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (§ 87 Abs. 2 Abgabenordnung).

Die Berliner Standesämter beauftragen und vergüten keine Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer. Im Personenstandsrecht obliegen Nachweis- und Beibringungspflichten grundsätzlich den (antragstellenden oder eine sonstige standesamtliche Handlung begehrenden) Bürgerinnen und Bürgern, diese müssen ggf. eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher und/oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer beauftragen und bezahlen.

2. Wurde die Vergütung für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen bei polizeilichen Inanspruchnahmen an das am 1. August 2013 novellierte JVEG (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten)

angepasst bzw. ist es geplant, die Vergütung an das am 1. August 2013 novellierte JVEG anzupassen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Bei der Vergütung von freiberuflichen Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen orientiert sich der Sprachendienst der Senatskanzlei an den Empfehlungen des Auswärtigen Amts. Für Konsekutiv-Einsätze beläuft sich diese auf 970,00 Euro, für Simultan-Einsätze auf 750,00 Euro (pro Einsatz). Die Vergütung von Übersetzungsleistungen orientiert sich an der aktuellen Version des JVEG, mit einem Normzeilenpreis (1 NZ = 55 Anschläge inkl. Leerzeichen) von min. 1,55 Euro und max. 2,05 Euro. Für seltenere Sprachen kann der Satz auch über dieser Grenze liegen.

Die Vergütungshöhe nach der Dolmetscher-RL der Polizei wurde bislang nicht an die nach dem JVEG vorgesehenen Vergütungssätze angepasst. Bei Inanspruchnahmen durch die Polizei, die nicht im JVEG als vergütungspflichtig geregelt sind, kann die Höhe der Vergütung grundsätzlich frei vertraglich vereinbart werden. Hierzu wurde mit der Dolmetscher-RL eine einheitliche Entschädigungsregelung geschaffen. Die Festlegung von Vergütungssätzen kann und darf dabei nicht frei von wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen und richtet sich u. a. nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

Bei UMF erfolgte keine Anpassung nach dem JVEG, da nur mit Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern, nicht Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, gearbeitet wird.

3. Auf welchem Wege erfolgt in der Praxis die Beauftragung von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen durch die Berliner Behörden bzw. wie/ wo werden die geeigneten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gesucht?

Zu 3.: Der Sprachendienst der Senatskanzlei spricht Empfehlungen von freiberuflichen Kolleginnen und Kollegen aus, mit denen dort lange erfolgreich zusammengearbeitet wird. Darüber hinaus bietet das Auswärtige Amt Referenzen für die seltenen Sprachen. Im Allgemeinen dient für Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine Mitgliedschaft im internationalen Berufsverband für Konferenzdolmetscher aiic und für Übersetzerinnen und Übersetzer im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) als Orientierung.

Die Polizei trifft nach Eignungs-, Leistungs- und Sicherheitskriterien eine Auswahl aus der jedermann zugänglichen und laufend aktualisierten Liste des Präsidenten des Landgerichts mit ca. 1.700 beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Auf Basis einer schriftlichen Befragung, in der die angeschriebenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher ihr Interesse an einer Tätigkeit für die Polizei und die Bereitschaft, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, bekundet haben, erstellt die Polizei eine eigene Liste, die Grundlage der jeweiligen Beauftragung nach den Grundsätzen der freihändigen Vergabe ist.

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz beruht die Beauftragung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf §§ 185-191a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Auswahl erfolgt durch das Gericht bzw. in Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Auch die Beordnung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers für die Verteidigerin oder den Verteidiger für die von dieser oder diesem mit einer oder einem Beschuldigten zu führenden Verteidigungsgespräche ist möglich, die Auswahl obliegt dann der Verteidigerin bzw. dem Verteidiger. Den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden steht über das Justizportal des Bundes und der Länder zur Auswahl geeigneter Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer eine Datenbank unter <http://www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de/> zur Verfügung.

Im Zuständigkeitsbereich des LAGeSo werden Sprachmittlerinnen und Sprachmittler anhand von Initiativbewerbungen und Empfehlungen durch die Gruppenleitung des Sprachmittlerpools ausgewählt. Anhand der von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vergebenen Vorsprachetermine und einer Schätzung der Neuvorsprachen wird ein Wochenplan erstellt und mit den Honorarkräften abgestimmt.

Bei UMF erfolgt die Beauftragung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die Träger, da diesen die Aufgabe durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft übertragen wurde.

Der fremdsprachliche Assistent bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen kam auf Empfehlung des Berliner Gemeindedolmetscherdienstes.

Das Landgericht Berlin führt und pflegt Listen von vereidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern. Diese Listen werden in die Gerichtsoftware Trijus der Arbeitsgerichtsbarkeit übernommen. Die Richterin/der Richter (Kammervorsitzende/Kammervorsitzender) ordnet die Beiziehung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers bzw. die Übersetzung eines Dokuments/Textes für eine bestimmte Sprache an. Die Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts wählt aus der betreffenden Liste die geeignete Dolmetscherin/den geeigneten Dolmetscher oder die Übersetzerin/den Übersetzer aus. Es erfolgt sodann die schriftliche Auftragserteilung bzw. Ladung zum Gerichtstermin.

4. Werden bei den Berliner Behörden DolmetscherInnen im Bereich Community Interpreting eingesetzt? Auf welchem Wege erfolgt in der Praxis die Beauftragung dieser DolmetscherInnen bzw. wie/wo werden die geeigneten DolmetscherInnen gesucht?

5. Ist die Anzahl der den Berliner Behörden zur Verfügung stehenden DolmetscherInnen im Bereich Community Interpreting ausreichend, um den Herausforderungen für die Unterstützung nicht deutschsprachiger Menschen gerecht zu werden, die sich aus der erhöhten Mobilität der EU-BürgerInnen, der zunehmenden Internationalisierung Berlins und der steigenden Flüchtlingszahlen ergeben? Wenn nein, was unternimmt der Senat, um die Anzahl der DolmetscherInnen im Bereich Community Interpreting zu erhöhen?

6. Was unternimmt der Senat, um die Qualität der Dolmetschleistungen im Bereich Community Interpreting zu erhöhen? Werden Qualifizierungsmaßnahmen zur Schulung von DolmetscherInnen im Bereich Community Interpreting durchgeführt? Wenn ja, von wem? Wie schätzt der Senat die Erfolge dieser Qualifizierungsmaßnahmen ein – sind die DolmetscherInnen nach solchen Schulungen ausreichend qualifiziert, um bei Behörden Gespräche auch von rechtlicher Relevanz zu dolmetschen?

7. Auf welcher Vergütungsgrundlage erfolgt die Vergütung von Dolmetschleistungen im Bereich Community Interpreting? (Bitte Nennung der genauen Sätze für diese Leistungen.)

Zu 4. - 7.: Im Bereich der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden ist in Hinblick auf § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor allem die Frage der Vereidigung entscheidend. Sollte eine vereidigte Dolmetscherin oder ein vereidigter Dolmetscher bzw. eine vereidigte Übersetzerin bzw. ein vereidigter Übersetzer neben der eigentlichen Übersetzungsleistung auch zur Einordnung des Geäußerten in den entsprechenden kulturellen Kontext in der Lage sein, würde ein entsprechendes Wissen auch im Rahmen der Sprachmittlung zum besseren Verständnis der Äußerungen genutzt werden. Da Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer allerdings kein gesetzlich vorgesehenes Beweismittel darstellen, können soziokulturelle Fragestellungen in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bei Entscheidungsrelevanz prozessordnungskonform nur über Sachverständige oder die Befragung von Zeuginnen und Zeugen geklärt werden. Die Vergütungsgrundlage für Dolmetschleistungen bei der Heranziehung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften ist das JVEG. Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG beträgt das Honorar der Dolmetscherin/des Dolmetschers für jede Stunde 70,00 Euro und, wenn er ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75,00 Euro; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens. Weitergehende Differenzierungen sieht das Gesetz nicht vor.

Im LAGeSo sind etwa 99% der eingesetzten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler Muttersprachler. Ziel ist es, über die gemeinsame geographische Herkunft und kulturelle Erfahrungen die Kommunikation zwischen Asylsuchenden und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zu ermöglichen, Probleme zu erkennen und Lösungen herbeizuführen. Zur Frage der Auswahl und Vergütung siehe Antworten zu Frage 3 bzw. Frage 1.

Der Gemeindedolmetscherdienst wird für UMF regelmäßig beauftragt, die außerhalb der EAC untergebracht sind. Der Stundenlohn beträgt 35,00 Euro plus Anfahrtspauschale von 10,00 Euro. Eine Einheit beträgt 45 Minuten.

Berlin, den 03. Juni 2015

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2015)